

**MINISTERIUM FÜR FINANZEN UND WIRTSCHAFT
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 14 53 70013 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mfw.bwl.de
FAX: 0711 123-4791

Gemeindetag
Baden-Württemberg

Landkreistag
Baden-Württemberg

Städtetag
Baden-Württemberg

nachrichtlich:

Innenministerium
Baden-Württemberg

Staatsministerium
Baden-Württemberg

Stuttgart 11. November 2015

Name Frank Hämmerle

Telefon 0711 123-4349

Aktenzeichen: 2-2261/72

(Bitte bei Antwort angeben)

Auswirkungen der November-Steuerschätzung 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den Ergebnissen der November-Steuerschätzung 2015 können die Kommunen bei den Steuereinnahmen folgende Veränderungen gegenüber der Mai-Steuerschätzung 2015 erwarten:

2015: Mehreinnahmen von rd. 380 Mio. EUR und

2016: Mehreinnahmen von rd. 100 Mio. EUR.

Die Schlüsselzuweisungen **2015** werden über den bisher prognostizierten Werten liegen, so dass die Kopfbeträge zur Ermittlung der Bedarfsmesszahlen der Gemeinden und Landkreise angehoben werden können. Die Kopfbeträge werden mit der Bekanntmachung der vierten Teilzahlung 2015 mitgeteilt.

Für das Jahr **2016** ergeben sich folgende Änderungen:

1. *Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer*

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer wird voraussichtlich rd. 673 Millionen Euro betragen.

2. *Schlüsselzuweisungen und laufende Zuweisungen*

2.1 *Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG)*

Die Kommunale Investitionspauschale wird voraussichtlich rd. 75 Euro je Einwohner betragen.

2.2 *Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft an die Gemeinden (§ 5 FAG)*

Unter Berücksichtigung einer Ausschüttungsquote von etwa 70 % werden sich voraussichtlich folgende Kopfbeträge (§ 7 FAG) ergeben:

Gemeinden mit	Euro je Einwohner
3.000 oder weniger Einwohnern	1.189,00
10.000 Einwohnern	1.307,90
20.000 Einwohnern	1.391,20
50.000 Einwohnern	1.486,30
100.000 Einwohnern	1.605,20
200.000 Einwohnern	1.843,00
500.000 Einwohnern	2.128,40
600.000 oder mehr Einwohnern	2.211,60

Für Gemeinden mit dazwischen liegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischen liegenden, auf volle 0,10 Euro nach oben gerundeten Beträge.

2.3 *Schlüsselzuweisungen an die Stadtkreise (§ 7 a FAG)*

Die Zuweisungen an die Stadtkreise werden voraussichtlich rd. 132 Euro je Einwohner betragen.

2.4 Schlüsselzuweisungen an die Landkreise (§ 8 FAG)

Der Kopfbetrag zur Ermittlung der Bedarfsmesszahl (§ 10 FAG) wird bei einer Ausschüttungsquote von 71/72 % voraussichtlich 633 Euro je Einwohner betragen.

3. Familienleistungsausgleich (§ 29 a FAG)

Die Zuweisungen werden voraussichtlich rd. 459 Mio. Euro betragen.

Bei den übrigen Orientierungsdaten für das Jahr 2016 ergeben sich keine Änderungen.

Dieses Schreiben ergeht im Einvernehmen mit dem Innenministerium und steht im Internet unter der Adresse des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft (<http://mfw.baden-wuerttemberg.de/de/haushalt-finanzen/haushalt/kommunalfinanzen/>) sowie unter der Adresse des Innenministeriums (<http://im.baden-wuerttemberg.de/de/innovatives-land/starke-kommunen/infomaterial/>) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hämmerle